

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1993/6/17 20b35/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1993

#### Norm

KDV §59 Abs1 KFG 1967 §101 Abs4 StVO §61 Abs2

### Rechtssatz

Haftung für die Unfallsfolgen bei Schaffung einer Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer durch Zum-Stillstand-Bringen eines Sattelkraftfahrzeuges im Zuge des Einfahrens in ein Werkgelände vor dem noch verschlossenen Einfahrtstor dergestalt, daß zwei das Heck des Fahrzeuges 2,8 Meter überragende Stahlträger, die durch eine Tafel im Sinne des § 61 Abs 2 StVO und § 101 Abs 4 KFG (§ 59 Abs 1 KDV), die jedoch vom nachflutenden Verkehr lediglich in ihrer Breite von 0,3 bis 0,5 Zentimeter erkennbar war, gekennzeichnet waren, in einer Höhe von 2,2 bis 2,4 Meter über der Fahrbahn in dessen aktiven Fahrraum hineinragten, infolge Unterlassung der Beiziehung eines Einweisers oder des Zuwartens mit dem Beginn des Einbiegemanövers bis zur vollständigen Öffnung des Einfahrtstores.

# **Entscheidungstexte**

• 2 Ob 35/93

Entscheidungstext OGH 17.06.1993 2 Ob 35/93 Veröff: ZVR 1994/124 S 302

# **Schlagworte**

SW: Auto

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0065711

Dokumentnummer

JJR\_19930617\_OGH0002\_0020OB00035\_9300000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at